

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting hat beim Landratsamt München gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG am Standort Mitterstraßweg in 82064 Straßlach-Dingharting beantragt.

Gegenstand des Antrags ist das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Heizwerk. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe oder Leistung des Vorhabens nach § 6 i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG i.V.m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG besteht nicht.

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 (zunächst nur Nr. 2.3, anschließend alle anderen Kriterien) zum UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG ausgehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht besteht nach § 7 Abs. 2 S. 6 UVPG nicht.

Nähere Informationen hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1524 nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.